

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

(BGGÄndG)

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

mit Stand vom 19.11.2025

Vorbemerkung

Der **Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V. (BV-BFW)** mit Sitz in Berlin ist der bundesweite Zusammenschluss von 28 Berufsförderungswerken. Ihr Auftrag im Sinne des SGB IX ist es, erwachsenen Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen die volle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Berufsförderungswerke begleiten jedes Jahr etwa 12.000 Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen nach Krankheit oder Unfall auf ihrem Weg zurück in das Arbeitsleben – und dies ganzheitlich und individuell. Das Leistungsspektrum ist breit gefächert und orientiert sich an den Anforderungen des Arbeitsmarkts.

Grundsätzliches zum Gesetzentwurf

Der BV-BFW begrüßt, dass durch den Gesetzentwurf zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes intendiert wird, eine effektive Antidiskriminierungsnorm zu verankern, verbunden mit einem Gebot, angemessene Vorkehrungen zu schaffen, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglichen bzw. verbessern sollen.

Wir schließen uns aber der grundsätzlichen Einschätzung des Deutschen Instituts für Menschenrechte an, die sehr klar darstellt, welche weiteren gesetzlichen Maßnahmen eigentlich notwendig wären und wo Deutschland auch mit dem geplanten Neuentwurf des BGG noch hinter diesen zurückbleibt.¹

Es wäre wichtig, dass auch die Unternehmen hier künftig mehr Verantwortung übernehmen müssen, damit möglichst alle Menschen gleichberechtigt Zugang zu Gebäuden haben und möglichst ohne Barrieren arbeiten können. Der Geltungsbereich des BGG sollte auch auf private Anbieter von Produkten und Dienstleistungen ausgeweitet werden. Zumindest sollte als Kompromiss- bzw. Übergangslösung die Verpflichtung zum Ergreifen angemessener Vorkehrungen im Einzelfall für Private gelten (z.B. Einbau von Rampen, Aufzug, Vorlesefunktionen u.v.m.).

¹ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Gesetzlichen_Diskriminierungsschutz_fuer_Menschen_mit_Behinderungen_endlich_verbessern.pdf

Dass bauliche Veränderungen eine verhältnismäßige Belastung darstellen müssen, ist perspektivisch aus unserer Sicht auch auf den Prüfstand zu stellen.

Es ist zu begrüßen, dass die Zertifizierung von Assistenzhunden geregelt werden soll.

Auch das so geplante Normenportal, wo alle Normen zur Barrierefreiheit kostenfrei und barrierefrei eingestellt werden soll, begrüßen wir ausdrücklich, dies stellt einen klaren Fortschritt dar und dient der Übersichtlichkeit.

Ebenso begrüßen wir, dass das Kompetenzzentrum „Leichte Sprache und Gebärdensprache“ Bundesbehörden in der Außenkommunikation beraten soll.

Im Folgenden führen wir dies und weitere Aspekte noch genauer aus.

Zu Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Zu § 3 Menschen mit Behinderungen

Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Konkretisierung:

*„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der **vollen, wirksamen und gleichberechtigten** Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“*

Es ist ein Fortschritt, dass hier nun von der „vollen, wirksamen und gleichberechtigten“ Teilhabe gesprochen wird.

Zu Abschnitt 2 - Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

Zu § 7 Benachteiligungsverbot

Zu (7)

Wir begrüßen die Klarstellung *„Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, bleiben unberührt.“*

Zu § 7a Zulässige unterschiedliche Behandlung

Zu (1)

Wir begrüßen ausdrücklich diese Klarstellung und den Hinweis: „Eine unterschiedliche Behandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen ist zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen einer Behinderung verhindert oder ausgeglichen werden

sollen. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.“

Zu (2)

Wir begrüßen den Hinweis „In Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Verletzung des Benachteiligungsverbots nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 nicht gegeben, wenn für die unterschiedliche Behandlung ein sachlicher Grund vorliegt.“

Diese Regelungen decken sich mit unseren Erfahrungen, wonach Frauen und Männer teilweise auch unterschiedlich unterstützt werden müssen und es auch mitunter andere Diskriminierungserfahrungen und Bedarfe gibt, auf die entsprechend reagiert werden muss.

Zu § 7 c Duldungspflicht

Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Zu § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Diese Änderungsvorschläge begrüßen wir grundsätzlich.

Zu (2)

Die Umsetzungsfrist bis 2045 erscheint uns deutlich zu spät. Dadurch wird im schlechtesten Fall eine ganze Generation übersprungen, die von diesen Verbesserungen dann nicht profitieren kann. Hier sollte man sich nähere, ambitionierte und dennoch umsetzbare Ziele setzen. Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ist kein „nice to have“, sondern für viele Menschen mit Behinderungen die Grundvoraussetzung, überhaupt am Leben teilhaben zu können und auch Zugang zu Arbeit zu erhalten. Wir plädieren hier **nachdrücklich** für eine frühere Frist.

Die unambitionierte zeitliche Zielsetzung ist auch vor dem Hintergrund nicht nachvollziehbar, dass das Sondervermögen ja u.a. auch zur Schaffung von Barrierefreiheit genutzt werden soll.

Zu § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Dies begrüßen wir ausdrücklich. Diese Konkretisierung ist im Sinne der Herstellung von Barrierefreiheit für blinde Menschen und Menschen mit Sehbeeinträchtigungen sehr wichtig.

Zu § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

Zu (1) bis (3)

Wir begrüßen, dass hier nun auch Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen explizit genannt werden und zusätzlich von Texten in einfacher und verständlicher Sprache profitieren sollen.

Zu (6)

Wir begrüßen, dass diese Regelung aufgenommen wurde: *„Bei Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger im Bundesgebiet stellen die Träger öffentlicher Gewalt die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Informationen auch in Leichter Sprache bereit.“*

Zu Abschnitt 2a - Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes

Zu § 12c Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik

Wir begrüßen, dass bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit eine Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik errichtet wird und dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Fachaufsicht über die Überwachungsstelle führt.

Zu Abschnitt 3 - Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

Zu § 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

Wir begrüßen die beibehaltene umfangreiche Beratungsfunktion der Bundesfachstelle, mit übersichtlicher formulierten Zuständigkeiten.

Zu (3)

Folgende neue Formulierung begrüßen wir ausdrücklich: *„Bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit wird ein Bundeskompetenzzentrum für Deutsche Gebärdensprache und Leichte Sprache eingerichtet. Das Bundeskompetenzzentrum berät die Bundesministerien und deren nachgeordnete Behörden insbesondere im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit und der Durchführung von Veranstaltungen und Pressekonferenzen. Im Einzelfall unterstützt es hierbei im Rahmen seiner verfügbaren personellen Kapazitäten. Die Unterstützungsleistungen sind durch die Behörden, die sie in Anspruch nehmen, zu finanzieren.“*

Abschnitt 4 - Rechtsbehelfe und Schlichtungsverfahren

Zu § 15 Verbandsklagerecht

Es sollte ermöglicht werden, dass sowohl mit der Individualklage als auch mit der Verbandsklage die Beseitigung und Unterlassung von Verstößen gegen das BGG sowie Schadensersatz und Entschädigung geltend gemacht werden können.

Abschnitt 5 - Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Zu § 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass formuliert wurde: „Die beauftragte Person ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig.“ Das ist eine wesentliche Verbesserung.

Zu § 18 Aufgabe und Befugnisse

Alle hier genannten Formulierungen begrüßen wir ausdrücklich.

Verfasser:

Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V.
Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 36 Abs. 4 SGB IX
Geschäftsstelle
c/o Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin

Mail: info@bv-bfw.de - Tel.: + 49 30 3002-1254 - Fax: + 49 30 3002-1256